

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
56. Sitzung

29.11.1989
sr-ma

Frau Abg. Thomann-Stahl (F.D.P.) schließt sich den Ausführungen des Abg. Dreyer an, fügt aber - an den Vorsitzenden gerichtet - an, nach ihrer Information habe die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne alle Personalanforderungen im Zusammenhang mit dem Landesversicherungsamt abgelehnt. - Der Vorsitzende macht deutlich, seine Anmerkungen hätten sich auf die Gesetzesberatung in der Arbeitsgruppe bezogen, die der Frau Abg. Thomann-Stahl auf die Haushaltsberatungen der Arbeitsgruppe zu Einzelplan 07.

Abg. Schmidt (SPD) vertritt die Meinung, daß die Delegationsmöglichkeiten nach dem Landesorganisationsgesetz genutzt werden sollten. Das habe nichts damit zu tun, daß den Landesversicherungsanstalten nach wie vor die Türen zum Minister geöffnet blieben. Insofern habe die Anhörung nichts Neues ergeben.

Dennoch sei er dem Ministerium dankbar, daß es durch einen Erlaß klarzustellen beabsichtige, daß auch in Zukunft die politischen Verantwortlichkeiten durch den Minister wahrgenommen werden sollten. Wenn sichergestellt sei, daß die in der Anhörung vorgebrachten Schwerpunkte "Beanstandung von Haushaltsplänen", "Satzungen" und "Mögliche Pattsituationen der Selbstverwaltungsorgane" nach wie vor beim Minister lägen, sehe er keine Veranlassung, dem Antrag von CDU und F.D.P., dem Minister die Änderung der Verordnung zu empfehlen, zuzustimmen.

Die SPD-Fraktion werde dem Gesetzentwurf Drucksache 10/4646 folgen.

Wenn man berücksichtige, daß das Landesversicherungsamt die Rechtsaufsicht über die Krankenkassen und die Landesversicherungsanstalten, bei denen ein außerordentlich hohes Finanzvolumen bewegt werde, wahrnehme, müsse man seines Erachtens zu dem Ergebnis kommen, daß die Besoldung des Direktors des Landesversicherungsamtes mit B 3 eher zu niedrig angesiedelt sei. In diesem Zusammenhang wolle er noch anmerken, daß der Leiter des Bundesversicherungsamtes nach B 8 und sein Stellvertreter nach B 4 besoldet würden. In Bayern bekleide der Leiter des Prüfdienstes eine B-6-Stelle. - Abg. Dreyer (CDU) betont, entscheidend für die Ablehnung der B-3-Stelle durch seine Fraktion sei ihre Zusatzlichkeit.

MD Dr. Mähler (MAGS) zitiert § 3 Abs. 3 der Verordnung Vorlage 10/2357: "Dem Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen wird die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung übertragen". Dann folge eine Reihe von Sozialversicherungsträgern, denen nach Auffassung von CDU und F.D.P. die Landesversicherungsanstalten hinzugefügt werden sollten. Für die LVA bestehe bisher nicht die rechtliche Möglichkeit der Prüfung der Betriebsführung.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
56. Sitzung

29.11.1989
sr-ma

Im Gesetzgebungsverfahren der Rentenreform habe der Bundesrat einstimmig den Beschluß gefaßt, daß die Rentenversicherung mit ihren Trägern und ihrem Verband künftig in die Betriebsführung einbezogen werden solle. Alle Landesversicherungsanstalten und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger aber hätten sich in einer konzertierten Aktion dagegen gewandt und erreicht, daß die vorgesehene Vorschrift gestrichen worden sei. - Abg. Dreyer (CDU) wirft ein, wenn es das Ministerium wollte, wäre es für es kein Problem, das in der Empfehlung zum Ausdruck kommende Begehren verordnungstechnisch in richtiger Weise umzusetzen. - Eine Trennung von Aufsicht und Prüfung wäre nach Auffassung der SPD-Fraktion keine Organisationsvereinfachung, entgegnet Abg. Schmidt (SPD), zumal sich bei Wahrnehmung der Rechtsaufsicht häufig Anlässe zu Prüfungen ergäben.

MD Dr. Mähler (MAGS) geht sodann auf die Anmerkungen des Abg. Dreyer zu Personalfragen ein. - Die Besoldung des Direktors des Landesversicherungsamtes sei, verglichen mit anderen und insbesondere dem vom Landesversicherungsamt zu prüfenden Behörden, deren Leiter in B 6, B 5 und B 4 eingestuft seien, eher zu niedrig.

Was die A-16- und die beiden A-14-Stellen angehe, so sei deren Aufgabe, nämlich die EDV-Koordinierung, für ein so großes Land wie Nordrhein-Westfalen mit sehr vielen Sozialversicherungsträgern außerordentlich wichtig. Die Krankenversicherung sei, wie bereits erwähnt, bereit, diese drei Stellen im Rahmen ihrer Prüfungskostenersatzung voll zu finanzieren. Man werde überdies versuchen, eine Kooperation mit anderen Bundesländern im Hinblick auf die EDV-Koordinierung herbeizuführen.

Vier zusätzliche Stellen für Prüfer gebe es nicht; vielmehr gehe es dabei um vier Stellen zur Erledigung der mit der Prüfung verbundenen Bürotätigkeit, die bisher von den Hauptverwaltungen der Landesversicherungsanstalten geleistet worden sei.

Im Rahmen der Errichtung des Landesversicherungsamtes gebe das Ministerium ein gesamtes Referat, nämlich eine Referatsleiterstelle und drei Sacharbeiterstellen, ab. Diese stünden im Bereich der Renten- und Unfallversicherung, dessen Finanzierung durch die Krankenversicherung nicht abgedeckt sei, dem Landesversicherungsamt voll zur Verfügung und würden mit neuen oder den Bediensteten des Ministeriums, falls sie dies wollten, besetzt.

Der Ausschuß stimmt sodann dem Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen - Drucksache 10/4646 - in der Fassung des Regierungsentwurfs mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. zu und bestimmt Abg. Bräuer zum Berichterstatter.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
56. Sitzung

29.11.1989
sr-ma

Den Antrag von CDU und F.D.P., gegenüber dem Ministerium eine Empfehlung zur Änderung des Entwurfs einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch - Vorlage 10/2357 - (siehe Seite 5) auszusprechen, lehnt der Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab. Er nimmt den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.

Zu 2: Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4796
Vorlage 10/2535

Ministerialdirigent Affeld (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) trägt zu den im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum aufgeworfenen Fragen vor, durch den vorliegenden Gesetzentwurf solle die Richtlinie des Rates der EG über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Ziel sei die weitere Harmonisierung und Verbesserung der allgemeinmedizinischen Ausbildung und damit insbesondere eine Aufwertung der hausärztlichen Tätigkeit.

Der praktische Arzt sei nach übereinstimmender Auffassung im Lande auf seine besondere Aufgabe als Hausarzt in der Regel nicht ausreichend vorbereitet. Die EG-Richtlinie sehe eine Mindestweiterbildungszeit von zwei Jahren vor. Die hausärztliche Versorgung könne mit dieser Minimallösung nicht verbessert werden. Eher sei - auch hierin stimmten alle Beteiligten zumindest in Nordrhein-Westfalen überein - das Gegenteil zu erwarten.

Neben der Umsetzung der EG-Richtlinie in innerstaatliches Recht solle gleichzeitig auf die ärztliche Ausbildung insgesamt sowie auf die Qualifikation der Kassenärzte Einfluß genommen werden. Das Ministerium sei sich bewußt darüber, daß dies zuständigkeitsrechtlich nicht gehe, weil es eine Bundeskompetenz betreffe. Man könne nur in dem dafür einem Land zur Verfügung stehenden Rahmen Pflöcke einschlagen. Das versuche man teilweise in etwas anderer Form als andere Bundesländer.

Ein abschließendes Votum der EG zur Verkürzung der ärztlichen Ausbildung von sechs auf fünf Jahre liege nicht vor. Das Schreiben eines Kommissionsmitglieds habe einen für übliche Äußerungen der EG eigentümlichen Wortlaut. Darin heiße es nämlich, das betreffende EG-Kommissionsmitglied glaube nicht, daß die ärztliche Grundausbildung mit 5 500 Stunden in einem Zeitraum von fünf Jahren abgeleistet werden könne. Daß beide Richtlinien nach wie vor gültig seien, werde nicht in Abrede gestellt.